

Eintritt Deutschlands in die Union internationale de chimie.

Der Vorstand des Verbandes Deutscher Chemischer Vereine, den die Deutsche Bunsen-Gesellschaft für angewandte physikalische Chemie, die Deutsche Chemische Gesellschaft und der Verein deutscher Chemiker im Vorjahr gebildet haben*), hat nach eingehenden Verhandlungen die Einladung der Union internationale de chimie zum Beitritt Deutschlands einstimmig angenommen und Deutschland zur Mitgliedschaft in der Union mit dem Vorbehalt angemeldet, daß die in Neuregelung begriffene Satzung des *Conseil international des recherches*¹⁾ die Autonomie und freie Entwicklung der Union nicht beeinträchtigt.

Träger der deutschen Mitgliedschaft ist der Verband Deutscher Chemischer Vereine.

In Rücksicht auf die Notwendigkeit, Verwirrungen und Widersprüche zu vermeiden, bittet der Vorstand des Verbandes die deutschen Fachgenossen, den Geschäftsführer des Verbandsvorstandes, Herrn Geheimrat Professor Dr. Marckwald, Berlin W 10, Sigismundstr. 4, von allen Verhandlungen mit ausländischen Organen der Union internationale de chimie zu unterrichten und in erheblichen Fällen vor einer Entschließung die Meinung des Verbandsvorstandes zu erfragen.

Die Union hat im Vorjahr eine neue Satzung und Geschäftsordnung angenommen, deren Text in deutscher Übersetzung nachstehend mitgeteilt ist. Bei einer internationalen Besprechung in Scheveningen am 29. und 30. Juni 1929 beschlossene Änderungen und Auslegungen, die inzwischen den Gegenstand übereinstimmender Anträge der zuständigen Landesvertretungen von Dänemark, Frankreich, England, Holland, Italien und der Vereinigten Staaten an den Vorstand der Union gebildet haben, sind in der Übersetzung berücksichtigt bzw. kenntlich gemacht. Undeutlichkeiten der französischen Textfassung sind auf Grund eines Briefwechsels mit dem derzeitigen Präsidenten (Professor Biilmann, Dänemark) und dem früheren Präsidenten (Professor Cohen, Holland) nach Kräften klargestellt.

Der Vorstand

des Verbandes Deutscher Chemischer Vereine:

H a b e r , W i l s t ä t t e r ,
Vorsitzender. stellv. Vorsitzender.

B o d e n s t e i n ,
Vertreter der Deutschen Bunsen-Gesellschaft.

S c h l e n k , W i e l a n d ,
Vertreter der Deutschen Chemischen Gesellschaft.

D u d e n , S t o c k ,
Vertreter des Vereins deutscher Chemiker.

M a r c k w a l d , Geschäftsführer des Verbandes.

Satzung der Union internationale de chimie (U. I. C.)²⁾

Art. 1.

Die U. I. C. bezweckt:

Das dauernde Zusammenwirken der chemischen Vereinigungen der Länder, welche Mitglieder der U. I. C. sind;

die Herstellung von Beziehungen zwischen ihren wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen;

*) Siehe diese Ztschr. S. 297.

¹⁾ Dachorganisation sämtlicher internationaler Unionen.

²⁾ Die Bezeichnung der Union lautet bisher offiziell: „Union internationale de la chimie pure et appliquée.“ Die Änderung des vollen Namens in „Union internationale de chimie“ ist in Scheveningen vereinbart worden.

die Förderung der Chemie in ihrer vollen Breite, namentlich durch Hauptversammlungen der U. I. C. und durch Kongresse.

Die U. I. C. hat ihren Sitz vorläufig in Paris³⁾.

Art. 2.

Organe der U. I. C. sind der Vorstand (conseil), die Mitgliederversammlung (assemblée générale) und die Kommissionen.

Die Zusammenkunft aller drei Organe heißt die Hauptversammlung (conférence) der U. I. C.

Art. 3.

Mitglieder der U. I. C. sind die Länder. Träger der Mitgliedschaft des einzelnen Landes ist sein „Chemischer Rat“ sein „Verband chemischer Vereine“⁴⁾, seine „Chemische Vereinigung“ oder ersetztweise seine Akademie der Wissenschaften oder in Ermangelung solcher Institutionen für eine Übergangszeit seine Regierung⁵⁾.

Art. 4.

Die Mitgliedsländer zahlen einen Jahresbeitrag, der sich nach der Einwohnerzahl wie folgt richtet:

Gruppe	Einwohnerzahl in Millionen	Jahresmindestbeitrag in U. S. A.-Dollars
A	unter 3	75
B	5-10	150
C	10-15	225
D	15-20	375
E	20-30	525
F	über 30	675

Der Einwohnerzahl eines Landes wird die Einwohnerzahl seiner Kolonien und Protektoratsgebiete, die keine unabhängige Regierung haben, auf Verlangen des Mutterlandes zugerechnet. Die erforderlichen Angaben werden der amtlichen Statistik des Mutterlandes entnommen.

Die Verpflichtung der einzelnen Mitgliedsländer erstreckt sich nur auf die Kosten der allgemeinen Verwaltung.

Jede andere Ausgabe setzt die vorhergehende Zustimmung des Mitgliedslandes voraus.

Art. 5.

Jedes Mitgliedsland kann aus der U. I. C. austreten, falls es seine finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat.

Es kann aus der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es seinen Beitrag nicht leistet oder sonst aus einem wichtigen Grunde. Zur Streichung befugt ist der Vorstand, der seinen Beschuß mit einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen faßt, nicht ohne dem betroffenen Lande vorher Gelegenheit zur Erklärung seines Verhaltens gegeben zu haben.

Art. 6.

Der Vorstand der U. I. C. setzt sich aus Vertretern aller Mitgliedsländer zusammen. Die Anzahl dieser Ver-

³⁾ Nach Vereinbarung in Scheveningen wird diese Bestimmung dahin ausgelegt und so gehandhabt, daß bei jedem internationalen Kongreß für Chemie eine neue Abstimmung über diesen Punkt erfolgt.

⁴⁾ Für Deutschland zutreffend.

⁵⁾ Dieser Art. 3 ist nicht im Einklange mit Art. 2 der Geschäftsordnung, soweit die vorübergehende oder dauernde Mitgliedschaft einer Akademie in Frage kommt. Nach Meinung des derzeitigen Präsidenten (Prof. Biilmann, Dänemark) und des früheren Präsidenten (Prof. Cohen, Holland) entspricht der Art. 2 der Geschäftsordnung dem Willen der Union, und Art. 3 der Satzung wird dementsprechend redaktionell zu ändern sein.

treter im Vorstande (der Vorstandsmitglieder) regelt sich nach folgender Tabelle:

Gruppe	Landesvertreter im Vorstande (Vorstandsmitglieder)
A	1
B	2
C	3
D	4
E	5
F	6

Diese Vorstandsmitglieder werden in jedem Lande durch die Körperschaft ernannt, die der Träger der Mitgliedschaft ist⁶⁾.

Art. 7.

Der Vorstand der U. I. C. hat zur Führung der Geschäfte ein Präsidium (bureau), das sich wie folgt zusammensetzt:

- 1 Präsident,
- 8 Vizepräsidenten,
- 1 Generalsekretär und
- die 3 letzten Präsidenten.

Der Vorstand wählt den Präsidenten aus den früheren oder amtierenden Vizepräsidenten und die Vizepräsidenten aus den Vorstandsmitgliedern.

Präsident, Vizepräsidenten und Generalsekretär werden jeweils auf vier Jahre gewählt. Von den acht Vizepräsidenten werden alle zwei Jahre vier gewählt.

Von den Mitgliedern des Präsidiums ist nur der Generalsekretär nach Ablauf seiner Amtsperiode in das gleiche Amt sofort wiedergewählt.

Art. 8.

Der Vorstand versammelt sich mindestens alle zwei Jahre einmal. Weitere Sitzungen beruft der Präsident nach Bedürfnis ein. Die Einberufung muß erfolgen, wenn ein Viertel der Mitgliedsländer sie beantragt.

Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Hauptversammlung (conférence) der U. I. C., die mindestens alle zwei Jahre tagt. Er stellt den Haushaltsplan fest.

Er empfängt und prüft die Kommissionsberichte.

Wissenschaftliche Maßnahmen empfiehlt der versammelte Vorstand den Mitgliedsländern mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Solche vom Vorstand beschlossene Empfehlungen, betreffend Einführung internationaler wissenschaftlicher Gebräuche (Nomenklatur, Formelzeichen, Maße usw.), sind versuchsweise für ein Jahr in Anwendung zu bringen. Der endgültige Beschuß in solchen Fragen erfolgt durch schriftliche Abstimmung, bei der jedem Mitgliedsland so viel Stimmen zustehen, als es Vertreter im Vorstand der U. I. C. hat. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses bedarf es einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und zugleich müssen die abgegebenen Stimmen die Mehrheit aller den Mitgliedsländern insgesamt zustehenden Stimmen ausmachen.

In Verwaltungs- und Geldsachen faßt der Vorstand Beschlüsse durch Abstimmung nach Ländern, wobei jedes Land so viel Stimmen hat, als ihm Vertreter im Vorstande der U. I. C. zustehen. Es bedarf nicht der Anwesenheit aller Vertreter eines Landes im Vorstande der U. I. C., damit dieses Land die Vollzahl der ihm zustehenden Stimmen abgeben darf. Die Vertreter eines Landes im Vorstand der U. I. C. können vielmehr einen unter ihnen bevollmächtigen, bei der Abstimmung in ihrem Namen alle Landesstimmen abzugeben.

Es wird nur über Gegenstände abgestimmt, die auf der Tagesordnung stehen, und die Tagesordnung muß

mindestens vier Monate vor der Vorstandssitzung versandt werden.

Indessen darf in dringlichen Fällen durch einstimmigen Beschuß aller anwesenden Vorstandsmitglieder ein Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Schriftliche Stimmabgabe ist zulässig⁷⁾. Bei Stimmeungleichheit gilt die Abstimmung als erfolglos.

Art. 9.

Über die Sitzung⁸⁾ wird Protokoll geführt. Zwei Ausfertigungen des Protokolls sind von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen, die in der Sitzung fungieren.

Der Generalsekretär verwahrt die Papiere und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und des Präsidiums, insbesondere für die Versendung der Tagesordnung.

Art. 10.

Das Präsidium hat die Aufgaben:

1. über die genaue Beachtung der Satzung zu wachen;

2. die Tagesordnung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen aufzustellen. Auf die Tagesordnung muß jeder Gegenstand gesetzt werden, den ein Mitgliedsland dem Präsidium sechs Monate vor der betreffenden Tagung für die Tagesordnung übermittelt;

3. die Maßnahmen durchzuführen, deren Programm der Vorstand ausgearbeitet hat, und insbesondere die Tagung des Internationalen Kongresses für reine und angewandte Chemie sicherzustellen;

4. während der Zeit zwischen zwei Vorstandssitzungen die laufenden Geschäfte zu besorgen;

5. dem Vorstand den Tätigkeitsbericht der U. I. C., die Abrechnung und den Haushaltsplan vorzulegen;

6. die Repräsentation der U. I. C. auszuüben oder Persönlichkeiten dafür zu bestimmen.

Art. 11.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsländer im Vorstand und aus den darüber hinaus zur Mitgliederversammlung entsandten Vertretern.

Die Entsendung von Vertretern zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die Landesorganisation, die der Träger der Mitgliedschaft ist. Die Zahl der Vertreter eines Landes bei der Mitgliederversammlung darf nicht über 15 hinausgehen.

Das Präsidium des Vorstandes fungiert zugleich als Präsidium der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung tagt bei der Hauptversammlung der U. I. C.

Der Mitgliederversammlung sind Tätigkeitsbericht und Bilanz vorzulegen.

Berichte⁹⁾ und Abrechnung sind spätestens vier Monate vor der Hauptversammlung an die Mitgliedsländer zu versenden.

Art. 12.

Die Ausgaben werden vom Präsidenten verfügt und vom Generalsekretariat ausgeführt.

Der Präsident vertritt die U. I. C. bei allen Maßnahmen des bürgerlichen Lebens und allen Rechtshand-

⁷⁾ Das Bereich dieser Vorschrift bezüglich der Zulässigkeit schriftlicher Abstimmung ist nicht deutlich. Befragung des derzeitigen Präsidenten (Prof. Biilmann, Dänemark) und des früheren Präsidenten (Prof. Cohen, Holland) hat das Erfordernis einer Neufassung ergeben.

⁸⁾ Gemeint ist: Sitzung des Vorstandes.

⁹⁾ Nach Auskunft des früheren Präsidenten (Prof. Cohen, Holland) sind unter Berichten zu verstehen einerseits alle Kommissionsberichte, andererseits die Bilanz und der Tätigkeitsbericht.

⁶⁾ In Deutschland der Verband Deutscher Chemischer Vereine.

lungen. Er kann seine Befugnisse einem Vorstandsmitglied oder dem Generalsekretär übertragen.

Art. 13.

Satzungsänderungen sind dem Vorstand lediglich auf Vorschlag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Mitgliedslandes zu unterbreiten.

Vorgeschlagene Satzungsänderungen werden auf die Tagesordnung der Vorstandssitzung gesetzt, sofern sie dem Präsidium sechs Monate vor derselben schriftlich zugegangen sind.

Die Abstimmung erfolgt nach Ländern gemäß Art. 8. Schriftliche Stimmabgabe ist erlaubt.

Eine Satzungsänderung wird mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Art. 14.

Die Auflösung der U. I. C. kann nur in einer drei Monate zuvor einberufenen Sondersitzung des Vorstandes ausgesprochen werden, bei der mindestens Dreiviertel der Mitgliedsländer vertreten sind.

Wird diese Beteiligung nicht erreicht, so tritt der Vorstand nach einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten erneut zusammen. Bei dieser zweiten Sitzung ist er unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitgliedsländer beschlußfähig.

Schriftliche Stimmabgabe ist erlaubt.

Die Auflösung kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 15.

Im Falle der Auflösung der U. I. C. wird ihr Vermögen von einem oder mehreren Beauftragten des Vorstandes liquidiert. Der Liquidationserlös wird vom Vorstand einer oder mehreren internationalen Organisationen als Schenkung überwiesen.

Art. 16.

Für die Auslegung der Satzung ist im Zweifelsfalle der französische Text allein maßgeblich.

Geschäftsordnung.

Art. 1.

Träger der Mitgliedschaft eines Landes ist eine Körperschaft, deren Charakter die Mitarbeit der Vereinigungen dieses Landes gewährleistet, deren Sonderaufgabe in der Pflege der reinen und angewandten Chemie besteht.

Art. 2.

Diese Körperschaft soll vorzugsweise ein „Landesrat“ sein, der sich aus Vertretern der chemischen Vereinigungen zusammensetzt oder ein „Verband“ dieser Vereinigungen.

In Ländern, in denen nur eine einzige chemische Vereinigung besteht, mag diese Träger der Mitgliedschaft werden.

Provisorisch kann die Landeskademie der Wissenschaften oder in deren Ermanglung die Landesregierung als Träger der Mitgliedschaft auftreten, falls noch keine chemische Vereinigung besteht oder die bestehenden Vereinigungen keinen Landesrat oder Landesverband bilden können. In diesem Falle liegt dem Mitgliedslande ob, einen Landesrat oder Landesverband binnen sechs Jahren vom Zeitpunkt seines Eintritts in die U. I. C. zu bilden. Dieselbe Verpflichtung besteht gegebenenfalls für Länder, die schon Mitglieder der U. I. C. sind, und zwar binnen sechs Jahren nach der Bekanntgabe dieser Geschäftsordnung.

Art. 3.

Länder, die noch nicht Mitglieder der U. I. C. sind, können auf ihren Antrag aufgenommen werden. Der

Antrag wird von dem Präsidenten dem Vorstand der U. I. C. vorgelegt und der Vorstand beschließt die Aufnahme mit Dreiviertel-Mehrheit der Gesamtstimmen der bereits der U. I. C. angehörigen Länder.

Art. 4.

Im Falle der Behinderung des Präsidenten tritt bis zur nächsten Hauptversammlung (conférence) derjenige Vizepräsident für ihn ein, den das Präsidium bei der Wahl dafür bestimmt hat.

Kapitel II.

Kommissionen.

Art. 5.

Der Vorstand der U. I. C. kann die Einsetzung ständiger oder nichtständiger Kommissionen beschließen.

Diese Kommissionen werden entweder mit der Verwaltung bestimmter Einrichtungen der U. I. C. oder mit dem Studium bestimmter Fragen beauftragt.

Art. 6.

Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden vom Vorstand der U. I. C. auf vier Jahre bestellt und sind wiederwählbar.

Die wissenschaftlichen Kommissionen haben das Recht, sich durch einstimmige Kooptation zu ergänzen. Durch Bestätigung der Wahl macht der Vorstand der U. I. C. das kooptierte Kommissionsmitglied zum ordentlichen. Die Kommissionen bestimmen selbständig ihre Präsidien (bureaux).

Art. 7.

Die Kommissionen berichten schriftlich über die ihnen unterbreiteten Fragen. Der Bericht ist von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen und an den Vorstand der U. I. C. sechs Monate vor dessen nächster ordentlicher Sitzung¹⁰⁾ zu senden.

Kommissionsberichterstatter, die dem Vorstand nicht angehören, können zu der Vorstandssitzung einberufen werden, in welcher die den Kommissionen vorgelegten Fragen behandelt werden.

Art. 8.

Die gemeinsame Tagung des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und der Kommissionen heißt die Hauptversammlung (conférence) der U. I. C.¹¹⁾.

Art. 9.

Die Hauptversammlung der U. I. C. tagt niemals zweimal unmittelbar nacheinander im gleichen Lande.

Art. 10.

Das Mitgliedsland, in welchem die Hauptversammlung stattfindet, bestellt im Benehmen mit dem Vorstand der U. I. C. durch die Korporation, die Träger seiner Mitgliedschaft ist¹²⁾, eine Kommission zur Organisation der Hauptversammlung. Diese Kommission arbeitet das Programm der Hauptversammlung aus und besorgt den Empfang und die Unterbringung der Delegierten.

Kapitel IV.

Kongress.

Art. 11.

Der internationale Kongress für reine und angewandte Chemie, der unter den Auspizien der U. I. C. veranstaltet wird, tritt grundsätzlich alle vier Jahre zusammen.

¹⁰⁾ Im allgemeinen wird die ordentliche Vorstandssitzung mit der Hauptversammlung (conférence) zusammenfallen.

¹¹⁾ Erläuternde Wiederholung des zweiten Absatzes des Satzungsartikels 2.

¹²⁾ In Deutschland der Verband Deutscher Chemischer Vereine.

Seine Veranstaltung liegt in den Händen eines Komitees, das von dem Lande eingesetzt wird, in welchem der Kongreß tagt.

Der Vorstand der U. I. C. setzt eine Kommission ein, die mit diesem Landeskomitee zusammen arbeitet.

Art. 12.

Das Landeskomitee stellt das Programm und die Geschäftsordnung des Kongresses im Benehmen mit der von der U. I. C. bestellten Kommission auf.

Art. 13.

Die Kongresssprachen sind deutsch, englisch, französisch und italienisch.

Mitteilungen können in einer anderen Sprache erfolgen, falls eine Zusammenfassung oder eine Übersetzung in einer der vier Kongresssprachen mitgegeben wird.

Um Irrtümer in der Auslegung zu vermeiden, sind alle Berichte, Anträge, Beschlüsse und offiziellen Aktenstücke, sofern sie nicht von Haus aus französisch abgefaßt sind, in das Französische zu übersetzen.

Art. 14.

Das Präsidium der U. I. C. legt der Hauptversammlung, die auf den Kongreß folgt, einen Generalbericht über die Beschlüsse vor, die zur Annahme gelangt sind.

Art. 15.

Die Mitarbeit der U. I. C. bei der Veranstaltung der Kongresse legt der U. I. C. keine wirtschaftliche Verantwortung auf.

Art. 16.

Kapitel V.
Geschäftsordnung.

Art. 16.

Die Geschäftsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Vorstand der U. I. C. in Kraft.

Art. 17.

Eine Änderung der Geschäftsordnung darf dem Vorstande der U. I. C. nur auf den Vorschlag des Präsidiums der U. I. C. oder auf Verlangen einer Landesvertretung vorgelegt werden.

Die Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung werden auf die Tagesordnung des Vorstandes gesetzt, sofern sie beim Präsidium der U. I. C. schriftlich wenigstens sechs Monate vor der Vorstandssitzung eingegangen sind.

Die Abstimmung erfolgt nach Ländern gemäß Art. 8 der Satzung der U. I. C.

Schriftliche Stimmabgabe ist zugelassen.

Zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

Art. 18.

Für die Auslegung der Geschäftsordnung ist im Zweifelsfalle der französische Text allein maßgebend.

[A. 179.]

VERSAMMLUNGSBERICHTE

3. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Lichtforschung gemeinsam mit der Deutschen Pharmakologischen Gesellschaft.

Münster, 25. bis 28. September 1929.

Vorsitzender: Prof. Dr. W. Friedrich, Berlin.

Prof. Dr. P. E. Möller, Hamburg: *Gedenkworte für Niels Finsen anlässlich seines 25. Todestages am 24. September 1929.*

Vortr. entwarf ein Lebensbild Finsens, des Begründers der modernen Lichtforschung und Lichttherapie, und ging auf die Arbeiten Finsens und seine Bedeutung für die Lichtbehandlung ein. Auch Deutschland besitzt ein, ähnlich wie das Finsen-Institut in Kopenhagen, organisiertes Lichtforschungsinstitut in Hamburg am Eppendorfer Krankenhaus. —

Referate zum Hauptverhandlungsgegenstand: *Licht und Rachitis.*

Prof. Gyorgy, Heidelberg: *Klinischer Teil.*

Mit der Entdeckung des bestrahlten Ergosterins glaubte man das Rätsel der Rachitis gelöst, übersah aber, daß der rachitisch wirksame Stoff aus dem bestrahlten Ergosterin noch nicht isoliert und chemisch definiert ist. Es ist bisher noch nicht gelungen, die Strahlenwirkung durch chemische Einflüsse zu ersetzen. In letzter Zeit hat sich, wie bei allen mit großen Erwartungen eingeführten Heilmitteln, auch beim bestrahlten Ergosterin eine absteigende Linie gezeigt. Die hohe, an Hormone erinnernde Wirksamkeit wird nicht bestritten, aber es wird über Schädigungen berichtet. Die toxischen Wirkungen sind als eine spezifische Überdosierung, als Hypervitaminose, besser Aktinose, erkannt worden. An einer realen Existenz der spezifischen Avitaminose kann nicht gezweifelt werden. Es ist möglich, daß das bestrahlte Ergosterin seine Wirkung im intermediären Stoffwechsel auf dem Umweg über die Wirksamkeit der Epithelkörperhormone entfaltet. Der rachitische Schutzstoff, d. h. das bestrahlte Ergosterin, bewirkt zunächst eine Normalisierung des Kalk- und Phosphorsäurestoffwechsels und eine verstärkte Einlagerung von Knochenkalk im Skelett. Zwischen der therapeutischen und toxischen Wirkung des Ergosterins bestehen nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Unterschiede. Es wäre verfehlt, die Heilwirkung des Lichts als Vergiftung zu deuten, und ebenso verfehlt; denn be-

strahlten Ergosterin die toxischen Fähigkeiten zuzuschreiben. Bei der bestrahlten Milch darf die Frage der Überdosierung nicht zu hoch eingeschätzt werden, doch war bisher eine genaue Dosierung noch nicht möglich. Für bestrahlte Trockenhefe, Trockeneigelb, Mehl, ist die Kenntnis einer genauen Dosierung, d. h. die Standardisierung des Präparates, unbedingt erforderlich. Die in Amerika durchgeführte Standardisierung des bestrahlten Ergosterins unter Beziehung auf Lebertraneinheiten erscheint sehr zweckmäßig. Bei geeigneter Dosierung sind Schädigungen nicht zu erwarten, und die Verabreichung von Vigantol ist bei der indirekten Strahlenbehandlung als die Methode der Wahl anzusehen. Vor der Einführung des Vigantols als dosierbare Handelsware hat die bestrahlte Milch größere Bedeutung gehabt, zur Zeit hat sie eine solche nur für die Prophylaxe, als Therapeutikum ist sie nicht so zuverlässig wie das Ergosterin. Die Prophylaxe mit bestrahlter Milch könnte nach Ansicht des Vortr. billig gestaltet werden, heute ist sie infolge der hohen Preise der die Instrumente herstellenden Firmen zu teuer. Zusatz von bestrahltem Ergosterin zur Milch ist heute noch mit Schwierigkeiten verbunden. Das Ergosterin muß gleichmäßig in der Milch verteilt werden, um eine Konzentrierung in der Rahmschicht zu vermeiden. Mit wässrigen oder kolloidalen Aufschwemmungen von bestrahltem Ergosterin lassen sich diese Übelstände vermeiden, aber die Präparate sind nicht haltbar. In größeren Städten mit zentralisierten Molkereibetrieben könnte die mit diesem Zusatz versetzte Milch als Prophylaktikum die bestrahlte Milch verdrängen. Der Vorteil besteht darin, daß die Milch im nativen Zustand bleibt und Überfütterungen vermieden werden können. Nach dem heutigen Stand der Rachitisforschung können wir hoffen, daß die Krankheit mit leicht erhältlichen, billigen Mitteln bekämpft werden kann. —

Prof. Dr. Mohr, Kiel: *Physikalischer Teil.*

Nachdem man die bestrahlte Milch in die Rachitisbehandlung eingeführt hat, ist diese Frage für die Milchwirtschaft von Bedeutung geworden. Deshalb hat das Milchforschungsinstitut in Kiel sich mit der Frage der bestrahlten oder mit Ergosterin versetzten Milch näher befaßt. Vortr. zeigt die Hanauer Lampe von Dr. Schöll, bei der die Milch über ein Kühlersystem über Kohlensäure fließt, aber nicht unter Druck bestrahlt wird, so daß der saure Geschmack verschwindet. Er zeigt dann die Apparaturen von Bogdandy, Buhz, Scheidt, Phillips, Wambsacher und Vita Ray. Ein Vergleich der